

revidirten Sparkassenstatuts bezeichneten Blätter, sowie durch den Deutschen Reichsanzeiger und ein Berliner Börsenblatt zu erlassen ist. Der erstmalige Abdruck der Bekanntmachung muß mindestens drei Monate vor dem Rückzahlungstermine erfolgen.

§ 6.

Die gekündigten Schuldverschreibungen, welche nebst den Talons und den nicht fälligen Zinscheinen einzuliefern sind, werden bei der Sparkasse in Gera zum Nennwerthe eingelöst. Der Betrag der fehlenden Zinscheine kommt vom Kapitale in Abzug.

Mit dem Rückzahlungstermine hört die weitere Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf; von dem gleichen Zeitpunkte ab beginnt hinsichtlich der Kapitalbeträge der Lauf der ordentlichen Verzählung.

§ 7.

Das Aufgebot und die Kraftlosklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen hat nach Vorschrift der einschlagenden Gesetze durch das Fürstliche Amtsgericht in Gera zu erfolgen.

Zinscheine und Talons können weder aufgeboden, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verzählungsfrist bei dem Fürstlichen Sparkassendirektorium in Gera anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscheine durch Vorzeigung der betreffenden Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verzählungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zur Einlösung gekommenen Zinscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Sind Schuldverschreibungen, Talons oder Zinscheine beschädigt, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist in Ermangelung sonstiger Bedenken das Sparkassendirektorium in Gera ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue, gleichartige Papiere auszufertigen. Andernfalls sind die beschädigten Papiere den vernichteten gleichzustellen.

§ 8.

Die Andreichung neuer Zinscheine erfolgt gegen Einlieferung des Talons an dessen Inhaber, sofern nicht von dem Inhaber der zugehörigen Schuldverschreibung rechtzeitig Widerspruch dagegen bei dem Sparkassendirektorium in Gera erhoben worden ist; in solchem Falle werden die neuen Zinscheine und Talons an den Vorzeiger der Schuldverschreibung ausgereicht.